

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Aikido-Club Aarau" (ACA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort des Trainingslokals (Dojo).

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein (Club) bezweckt
 - ✓ die Vermittlung des Aikido im Sinne seines Gründers O-Sensei Morihei Ueshiba;
 - ✓ die Förderung und Pflege von Kontakten zu befreundeten (Aikido-)Gruppen im In- und Ausland;
 - ✓ die Förderung die Persönlichkeitsentwicklung und legt Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2.2 Der Wettkampf wird grundsätzlich abgelehnt.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Club kann sich durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung Verbänden und Dachorganisationen anschliessen. Über den Beitritt und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten beschliesst die Generalversammlung.
- 3.2 Der Club und dessen Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt in solche Organisationen deren Reglemente und Vorgaben einzuhalten.

4. Mitgliedschaft

4.1 Kategorien

- 4.1.1 Aktivmitglieder
- 4.1.2 Mitglieder Kinder und Jugendliche
- 4.1.3 Passivmitglieder
- 4.1.4 Aktive Ehrenmitglieder
- 4.1.5 Passive Ehrenmitglieder

4.2 Definition

- 4.2.1 Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person ab 18. Altersjahr werden, welche einen Einführungskurs oder eine Probezeit von drei Monaten absolviert hat.
- 4.2.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, die das Training ihrer Alterskategorie besuchen, können nach einer Probezeit von drei Monaten als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- 4.2.3 Als Passivmitglieder können Personen, welche den Club unterstützen wollen, aufgenommen werden.

- 4.2.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4.2.5 Aktive Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder welche regelmässig am Training teilnehmen, sei es als Trainierende oder als Trainer.
- 4.2.6 Passive Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche nicht mehr aktiv am Training teilnehmen; es können auch Nicht-Mitglieder als passive Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

4.3 *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*

- 4.3.1 Die Aufnahme der Aktivmitglieder, Mitglieder Kinder und Jugendliche, sowie der Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine dem Verein schriftlich abgegebene Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung der Mitglieder Kinder und Jugendliche ist durch ihren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.3.2 Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.
- 4.3.3 Alle Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein zwei Monate zum Voraus auf den 31. Dezember des Kalenderjahres zuhanden des Vorstandes schriftlich erklären. Die Austrittserklärung der Mitglieder Kinder und Jugendliche ist durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.3.4 Wird der jährliche Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft am 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres. Ausstehende Beiträge bleiben geschuldet.
- 4.3.5 Mitglieder, deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des ACA unvereinbar sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann seine Einsprache gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung schriftlich an den Vorstand richten. Dann entscheidet die ordentliche Generalversammlung endgültig über den Ausschluss.

4.4 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 4.4.1 Aktivmitglieder und Aktive Ehrenmitglieder sind zum Besuch des Trainings und der vereinsinternen Stages unter Einhaltung der Trainingsrichtlinien berechtigt. Sie haben volles Wahl- und Stimmrecht.
- 4.4.2 Mitglieder Kinder und Jugendliche sind zum Besuch des Kindertrainings ihrer Alterskategorie und der vereinsinternen Stages unter Einhaltung der Trainingsrichtlinien berechtigt. Sie dürfen an der GV ohne passives Wahlrecht teilnehmen. In der Beschlussfassung haben die Mitglieder Kinder und Jugendliche kollektiv eine Vertretungsstimme, die durch den Kinder-Trainingsleiter ausgeübt wird.
- 4.4.3 Passivmitglieder/passive Ehrenmitglieder dürfen an vereinsinternen Anlässen sowie an der GV ohne Wahl- und Stimmrecht teilnehmen.
- 4.4.4 Alle Mitglieder bezahlen ihre Beiträge pünktlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Für Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Reduktion oder Erlass) ist ein Antrag an den Vorstand zu richten.
- 4.4.5 Aktive Ehrenmitglieder entrichten den Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung. Passive Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 4.4.6 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Clubs sind

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die technische Kommission
- (4) die Rechnungsrevisoren

5.2 Generalversammlung

- 5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten einberufen.
- 5.2.2 Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 5.2.3 Die Traktandenliste wird zusammen mit der Einladung mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 5.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung und die Zustellung des Protokolls erfolgen mit computergestützten Mitteln; namentlich per E-Mail oder anderer geeigneter Verfahren und Instrumente nach Wahl des Vorstandes. Er führt dazu ein Register mit Namen und elektronischer Adresse der Mitglieder. Antrag auf Eintrag und Löschung im Register kann jederzeit und ausschliesslich durch das Mitglied schriftlich gestellt werden. Nicht im Register vermerkte Mitglieder erhalten die Einladung und das Protokoll auf postalischem Weg.
- 5.2.5 Aufgaben der Generalversammlung
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - b. Entgegennahme des Berichts der TK
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - e. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f. Genehmigung des Budgets
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl des Präsidenten
 - i. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - j. Beschlussfassung über Anträge seitens der Mitglieder und des Vorstandes
 - k. Änderung der Statuten
 - l. Auflösung des Vereins
- 5.2.6 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich und pro Mitgliederkategorie im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.
- 5.2.7 Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr.
- 5.2.8 Über Traktanden und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird. Eine geheime Wahl wird auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern durchgeführt.
- 5.2.9 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Fusionen und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das

absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 5.2.10 Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5.2.11 Das Protokoll der Generalversammlung wird spätestens 30 Tage nach der GV allen Mitgliedern zugestellt. Anträge auf Änderungen des Protokolls sind innert 60 Tagen an den Vorstand zu richten, anschliessend gilt das Protokoll als genehmigt. Der Vorstand entscheidet abschliessend ob einer Änderung des Protokolls nach zu kommen ist und informiert die Mitglieder darüber.

5.3 Der Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitglieder. Darin eingeschlossen sind der Präsident sowie ein Mitglied der Technischen Kommission.
- 5.3.2 Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestätigt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.3.3 Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen das Mitglied der Technischen Kommission, werden in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt.
- 5.3.4 Ein Vertreter der Technischen Kommission, welcher von deren Mitgliedern bestimmt wird, ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- 5.3.5 Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 5.3.6 Während der regulären Trainingseinheiten delegiert der Vorstand die Hausgewalt an den ausübenden Trainingsleiter.

5.4 Die technische Kommission (TK)

- 5.4.1 Die technische Kommission setzt sich aus den höchstgradierten Dan-Trägern Aiki-Kai zusammen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:
- (a) Mitglieder welche Träger des offiziellen Aiki-Kai Titels "Shihan",
oder
 - (b) Aktiv trainierende Mitglieder, welche Träger des Titels
 - "Shidojin"
 - oder*
 - "Fukushidojin" und mindestens Träger des 3. Dan Aiki Kai
- sind.
- 5.4.2 Die Titel Shidojin und Fukushidojin werden vom Verband, bei welchem der Club angeschlossen ist, vergeben.
- 5.4.3 Der Einsitz in die TK ist freiwillig.
- 5.4.4 Die TK konstituiert sich selbst. Sie kann bei Bedarf weitere Mitglieder in die TK berufen.
- 5.4.5 Sind keine Mitglieder vorhanden, welche die Vorgaben für die technische Kommission erfüllen, so wählen alle aktiven Dan-Grade (Yudansha) des Clubs aus ihrem Kreis die Mitglieder der TK. Kann dies nicht vollzogen werden, so ernennt der Vorstand die Mitglieder der TK.
- 5.4.6 Ist der Club einem Verband angeschlossen, so sind dessen Regeln und Vorgaben in Bezug auf die technische Leitung zu beachten und zu respektieren. Liegt kein Anschluss

an einen Verband vor, so sind die Regeln des Hombu-Dojo/Aikikai Foundation Tokyo (Stammhaus O-Sensei Morihei Ueshiba) zu respektieren.

- 5.4.7 Die TK ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Trainingsbetriebs, des Trainingsinhalts und die Verleihung von Kyu-Gradierungen. Sie unterbreitet dem Verband Vorschläge für Dan-Gradierungen. Sie richtet sich dabei nach den Vorgaben der technischen Kommission des Verbandes. Bei Bedarf legt sie zusätzliche Trainingsrichtlinien fest und ernennt die vereinsinternen Lehrer und Instruktoren.
- 5.4.8 Die TK sorgt für Förderung und Qualität des Aikido-Unterrichts und der Prüfungen, auch durch aktiven regelmässigen internen Austausch und durch Kontaktpflege nach aussen mit anderen Aikido-Instruktoren und -Lehrern.
- 5.4.9 Die TK bestimmt aus ihrem Kreis einen Vertreter, welcher den Verein in technischen Belangen nach aussen vertritt.

5.5 *Die Revision*

- 5.5.1 Gemäss Art. 69b ZGB untersteht der Verein nicht der gesetzlichen Revisionspflicht und ist in der Ordnung der Revision frei.
- 5.5.2 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei natürliche Personen als Revisoren mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- 5.5.3 Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu überprüfen und zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Vereinsversammlung darf die Rechnung erst genehmigen, wenn der schriftliche Bericht der Revisoren vorliegt.

6 Statutenrevision und Auflösung

- 6.1 Anträge zur Revision der Statuten können vom Vorstand und von jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied gestellt werden.
- 6.2 Für Statutenrevisionen bedarf es einer einfachen Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.3 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wünschen mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder innert 90 Tagen nach dem Auflösungsbeschluss der GV den Weiterbestand des Vereins, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- 6.4 Die GV, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr über das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

7 Allgemeines

- 7.1 Für alle Verbindlichkeiten des Aikido-Club Aarau haftet nur und ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 7.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 7.3 Die offizielle Sprache für technische Fachausdrücke ist Japanisch.
- 7.4 Die offiziellen Sprachen für Versammlungen und Korrespondenzen ist Deutsch.
- 7.5 Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Februar 2021 angenommen worden und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.